

Dringlichkeitsvorlage

AZ: IV - Frau Kling

Drucksache Nr.: 1158/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	13.09.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtbaurätin

Verhandlungsgegenstand:

Bundesprogramm "Sanierung kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" / Sanierung Stadthalle

Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt eine Projektskizze (1. Phase Antragstellung) für die Sanierung der Stadthalle einzureichen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt im Fall einer bundesseitigen Förderzusage die Finanzierung des erforderlichen Eigenanteils im Rahmen des Haushalts 2023/2024 sicherzustellen.
3. Die Stellung eines formellen Zuwendungsantrags (2. Phase Antragstellung) stellt unter dem Vorbehalt, dass entweder gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Weiterleitung der Förderung keine Beihilfe im Sinne des europäischen Wettbewerbs darstellt oder die Voraussetzungen geschaffen sind, dass die Maßnahme aus einem anderen Grund nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet werden muss.

ISEK:

Umwelt und Lebensqualität nachhaltig sichern und verbessern

Klimaschutz aktiv gestalten

Kulturelle und soziale Teilhabe ermöglichen bzw. erhöhen

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern die Sanierung der Stadthalle im o. g. Bundesprogramm gefördert wird, sind 25 % der Projektkosten von der Stadt Neumünster zu tragen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

Begründung:

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ aufgelegt und hierfür Bundesmittel des Sondervermögens „Klima und Transformationsfonds“ in Höhe von insgesamt 476 Mio. Euro vorgesehen. Es sind Jahresraten bis 2027 vorgesehen, um eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel zu ermöglichen. Die Projekte sollen zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der geförderten Kommune sein. Der Bund unterstützt die Kommunen damit beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei diesen Einrichtungen. Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen. Sie müssen deshalb den energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein. Darüber hinaus müssen sie über ein hohes Innovationspotenzial zur energetischen Sanierung verfügen.

Nach Prüfung der städtischen Verwaltung erfüllt in erster Linie die Stadthalle die hohen Anforderungen an die zu fördernden Projekte. Dieses Gebäude weist bekanntermaßen sowohl in energetischen als auch in funktionaler Hinsicht einen hohen Sanierungsbedarf auf und verfügt über ein hohes Innovationspotenzial. Eine besondere regionale Bedeutung ist gegeben.

Die Verwaltung empfiehlt, für die Sanierung der Stadthalle eine Projektskizze einzureichen (1. Phase Antragstellung).

In dem Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ sind ausschließlich Kommunen antragsberechtigt und Empfängerinnen der Bundeszuwendungen. Eine Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist jedoch zulässig. Eigentümerin der Stadthalle ist die Holstenhallen Neumünster GmbH, die das Bauvorhaben im Fall einer Förderung umsetzen soll, und an die die Bundeszuwendungen zusammen mit den kommunalen Eigenmitteln auf der Grundlage einer Weiterleitungsvereinbarung weitergeleitet werden sollen. Nach den Vorgaben des Bundes können die auf die Bundesförderung zu erbringenden kommunalen Eigenmittel nicht von der Holstenhallen Neumünster GmbH, sondern müssen von der Stadt Neumünster selbst aufgebracht werden. Das EU-Beihilferecht ist zu beachten.

Begründung der Dringlichkeit

Nach bundesseitiger Veröffentlichung des Projektauftrags Ende Juli 2022 hat die verwaltungsinterne Klärung, ob ein Antrag eingereicht werden soll und welche anstehende Baumaßnahme den inhaltlichen Anforderungen des Programms am ehesten entspricht, einige Zeit in Anspruch genommen. Anschließend war eine Klärung mit dem Geschäftsführer der Holstenhallen Neumünster GmbH vorzunehmen. In dieser Phase wurde übersehen, dass der Ratsbeschluss über die Antragstellung und Finanzierung dem Bund bereits bis spätestens 21.10.2022 vorzulegen ist. Daher ist es erforderlich, dass sich die Ratsversammlung mit dem Sachverhalt in Ihrer Sitzung am 13.09.2022 befasst.

Weiteres Verfahren

Nach der Einreichung der Projektskizzen Ende September erfolgt die Auswahl der Förderprojekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im November 2022. Die Entscheidung wird ab Januar 2023 im Haushaltsausschuss getroffen. In der 2. Phase der Antragstellung ist für die ausgewählten Projekte ein formeller Zuwendungsantrag mit den erforderlichen Planungsunterlagen zu stellen. Hierzu erfolgt im Anschluss an die Auswahlentscheidung eine örtliche Koordinierung und Beratung sowie eine Festlegung der erforderlichen Planungsunterlagen durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung.

Finanzielle Auswirkungen

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen fördert die ausgewählten Projekte bei nachgewiesener kommunaler Finanzschwäche mit 75 % der zuwendungsfähigen Projektkosten. Gefördert werden Projekte mit einem Bundesmittelanteil von 1 bis 6 Mio. Euro. Die Holstenhallen Neumünster GmbH ist nach erster Einschätzung von Kosten in Höhe von 3 Mio. Euro ausgegangen. Nach Auffassung der städtischen Bauverwaltung ist dieser Betrag zu niedrig gegriffen, sodass nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer der Holstenhallen Neumünster GmbH für die Antragstellung von Kosten in Höhe von 4 Mio. Euro ausgegangen werden soll. Sofern die Sanierung der Stadthalle im o. g. Bundesprogramm gefördert wird, sind 25 % der Projektkosten von der Stadt Neumünster zu tragen. Die erforderlichen Eigenmittel von bis zu 1 Mio. Euro sind im Rahmen des Haushalts 2023/2024 durch Ansatzmittel und Verpflichtungsermächtigen im Zeitraum 2023 bis voraussichtlich 2026 innerhalb des genehmigten Budgets zu erbringen.

In Vertretung

Im Auftrage

Michael Knapp
Erster Stadtrat

Sabine Kling
Stadtbaurätin